



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 18. Juli 2011

Sj.m(11)861331 BE/sm

An den Herrn Kanzler des Gerichts  
der Europäischen Union  
Rue du Fort Niedergrünwald  
L-2925 Luxemburg

**Betr.: Rechtssache T-198/11 P STRACK / KOMMISSION**

Sehr geehrter Herr Kanzler,

anbei übermittelt Ihnen die Kommission das Original und sechs beglaubigte Kopien der Rechtsmittelbeantwortung sowie die Vollmacht.

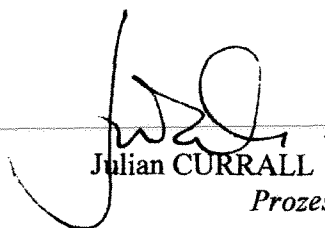
Die Kommission erlaubt sich ebenfalls, die Gelegenheit benutzen, auf Ihr Schreiben vom 1/7/2011 hin wie folgt zum Antrag des Klägers auf Verbindung der Rechtssachen T-198/11 P und T-199/11 P wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Entscheidung über die Verbindung von Rechtssachen nach §50 der Verfahrensordnung steht allein im Ermessen des Gerichts. Die Kommission ist allerdings der Ansicht, dass die beiden Rechtssachen nicht den gleichen Gegenstand haben. Sofern der Kläger in der Rechtssache T-199/11 P mit seinem 1.-9. und 20. Rechtsmittelgrund die im Verfahren T-198/11 P gemachten Rechtsmittelgründe hinsichtlich bestimmter Verfahrensfragen und allgemeiner Kritik des europäischen Gerichtssystems wiederholt, ist darauf hinzuweisen, dass diese offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet sind, wie sich aus beiliegendem Schriftsatz ergibt. Diese Gemeinsamkeit scheint der Kommission daher keine Verbindung dieser Rechtssachen zu rechtfertigen.

Dahingegen erschiene es der Kommission angemessen, die Verfahren T-197/11 P und T-198/11 P zu verbinden, da beide die Zuständigkeit des EuGöD für die Verordnung 1049/2001 betreffen. Natürlich steht aber auch dies im Ermessen des Gerichts.

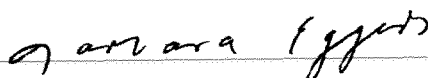
Mit ausgezeichneter Hochachtung,

---



Julian CURRALL

*Prozessbevollmächtigte*



Dr. Barbara EGGERS

Bertrand WÄGENBAUR LL.M.

*Rechtsanwalt*



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18. Juli 2011  
sj.M(11)861331 BE/sm

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER DES GERICHTS DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**RECHTSMITTELBEANTWORTUNG**

**gemäss Art. 141 und 142 Verfo EuG**

eingereicht durch die

**Europäische Kommission**, vertreten durch Herrn Julian Currall, Hauptberater im Juristischen Dienst, sowie Frau Dr. Barbara Eggers, Mitglied ihres juristischen Dienstes, im Beistand von Rechtsanwalt Bertrand Wägenbaur, zugelassen in Hamburg und Brüssel. Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Bâtiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725 Luxemburg, der Zustellungen an ihn auch per Telefax an die Nummer 0032-2-299 45 69 oder per elektronischer Post an die Adresse [sj-greffe-contentieux@ec.europa.eu](mailto:sj-greffe-contentieux@ec.europa.eu) entgegenzunehmen bereit ist,

**- Beklagte und Rechtsmittelbeklagte -**

**in der Rechtssache T-198/11 P**

Rechtsmittel gemäß Art. 9 Anhang I der Satzung des EuGH gegen das Urteil des EuGÖD vom 20. Januar 2011 in der Rs. F-121/07, Guido Strack / Kommission (nachfolgend: streitiges Urteil)

Die Rechtsmittelbeklagte beehrt sich, zu dem Rechtsmittel wie folgt Stellung zu nehmen.

## I. TATSACHEN UND VERFAHREN

1. Hinsichtlich der Tatsachen und des Verfahrens verweist die Beklagte auf die Rn. 7 bis 42 des streitigen Urteils.

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### A) ZULÄSSIGKEIT UND BEGRÜNDETHEIT DER ZWEIUNDZWANZIG RECHTSMITTELGRÜNDE

- 1) **Erster Rechtsmittelgrund (Rechtsmittelschrift, nachfolgend "RM" Rn. 5 bis 42): Angebliche Unzuständigkeit des Spruchkörpers bzw. Verfahrens- und Begründungsfehler**
2. Der Kläger macht im Wesentlichen eine angebliche Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter geltend und stützt hierauf seinen dritten Rechtsmittelantrag, der auf Aufhebung des Beschlusses vom 8. Oktober 2008 gerichtet ist, mit dem das erstinstanzliche Gericht die Rechtssache an die zweite Kammer verwiesen hat.
3. Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet:
4. Erstens, verkennt der Kläger die Autonomie der Verfahrensordnungen der europäischen Gerichte, die nicht im Lichte des nationalen Rechts auszulegen sind<sup>1</sup>. Ferner ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rs. „PVC II“<sup>2</sup>, dass ein Kläger keinen Anspruch darauf hat, dass die Zusammensetzung einer Kammer unter allen Umständen unverändert bleibt.
5. Zweitens ist der in Rn. 9 gemachte Hinweis auf das Urteil des EGMR in der Rs. *Sokurenko* unbegründet, da dem Rechtsmittelkläger Zugang zu einem auf Gesetz beruhendem Gericht gewährt wurde. Zudem entnimmt die Beklagte dem Urteil des Gericht in der Rs. *Gualtieri*<sup>3</sup>, dass es für die Wahrung des Anspruchs auf Rechtsschutz darauf ankommt, dass sich der Gemeinschaftsrichter mit der Rechtssache befasst, nicht hingegen, welche Instanz bzw., innerhalb derselben, welche Kammer.
6. Zu Rn. 34 bis 40: Art. 12 Abs. 2 VerfO schließt eine solche sich an die ursprüngliche Zuweisung (Art. 38 VerfO) anschließende Verweisung an eine andere Kammer nicht aus. Im Übrigen hat das erstinstanzliche Gericht dem Rechtsmittelkläger mit Schreiben vom 17.11.2008 die Gründe für die Verweisung an die zweite Kammer mitgeteilt, unter Hinweis

<sup>1</sup> Vgl. EuG, Rs. T-79/99, *Euro-Lex / HABM*, Slg. 1999, II-3555, Rn. 26.

<sup>2</sup> EuGH, Verb. Rs. C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis C-252/99 P und C-254/99 P, *Limburgse Vinyl Maatschappij U.A. / Kommission*, Slg. 2002 Seite I-08375, Rn. 33 bis 39.

<sup>3</sup> Vgl. Beschluss des EuG vom 4.9.2006, Rs. T-413/06 P, *Gualtieri / Kommission*, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 24.

auf die veröffentlichten "*Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern*". Mithin hat das erstinstanzliche Gericht nicht gegen die Verteilungsregeln verstoßen.

7. Da der Rechtsmittelkläger somit keinen Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Kammer hat, war das erstinstanzliche Gericht auch nicht verpflichtet, ihn zuvor anzuhören. Im Übrigen hat der Rechtsmittelkläger am 24.6.2010 zum Schreiben des erstinstanzlichen Gerichts vom 17.11.2008 Stellung genommen.

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund** (RM Rn. 43 bis 60): **Angebliches rechtswidriges Ablehnen des Erlasses eines Versäumnisurteils und zur rechtswidrigen Zulassung einer angeblich verfristeten Unzulässigkeitseinrede und Klagebeantwortung der Beklagten**

8. Dieser Rechtsmittelgrund, sowie der zweite Rechtsmittelantrag sind offensichtlich unzulässig. Der Beschluss vom 17.9.2009 war gemäß Art. 9 Anhang 1 Statut EuGH rechtsmittelfähig und ist nunmehr rechtskräftig.

3. **Dritter Rechtsmittelgrund** (RM Rn. 61 bis 72): **Angebliche Rechtswidrigkeit der Fristverlängerungen vom 21.1.2008 und 11.3.2008 zur Einreichung der Klagebeantwortung**

9. In seinem Beschluss vom 17. September 2009 hat EuGöD den Antrag des Rechtsmittelklägers auf Erlass eines Versäumnisurteils zurückgewiesen, mit der Begründung, dass die Fristverlängerungen rechtmäßig waren (vgl. insbesondere Rn. 21 und 22 des Beschlusses vom 17. September 2009). Da der Rechtsmittelkläger gegen diesen Beschluss unstreitig kein Rechtsmittel erhoben hat, ist die dritte Rechtsmittelrüge offensichtlich unzulässig.

4. **Vierter Rechtsmittelgrund** (RM Rn. 73 bis 89): **Rechtswidrigkeit der Nichtvornahme einer Verbindung der Rs. F-121/07 mit vier Parallelverfahren**



10. Auch diese Rüge ist offensichtlich unzulässig.
11. Art. 46 Abs. 1 VerfO des EuGöD lautet wie folgt: *„Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident jederzeit nach Anhörung der Parteien mehrere Rechtssachen mit Beschluss zu gemeinsamen schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer Entscheidung verbinden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen“*.
12. Das erstinstanzliche Gericht hat den Antrag des Rechtsmittelklägers vom 15. Januar 2010 auf Verbindung der fünf von ihm angestregten Verfahren mit Beschluss vom 26. Januar 2010 zurückgewiesen und in Rn. 41 ferner festgestellt, dass die beantragte Verbindung *„das Erfassen und die Behandlung der verschiedenen betroffenen Rechtssachen erschwert“*.

13. Mit seinem hiergegen gerichteten Vorbringen<sup>4</sup> verkennt der Kläger, dass das erstinstanzliche Gericht im Rahmen des Art. 46 Abs. 1 VerfO des EuGöD über ein *weites* Ermessen hinsichtlich der Würdigung der Tatsachen im Rahmen der Prozessführung verfügt<sup>5</sup>. Jedenfalls legt der Kläger nicht dar, inwiefern der angebliche Verfahrensfehler Auswirkungen auf das streitige Urteil und seine Rechte gehabt haben könnte.

**5) Fünfter Rechtsmittelgrund (RM Rn. 90 bis 96): Angeblich fehlerhafter vorbereitender Sitzungsbericht, fehlende Korrektur**

14. Diese Rüge ist unzulässig: Ausweislich seiner Ausführungen verkennt der Rechtsmittelkläger, dass im vorbereitenden Sitzungsbericht die *„tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Rechtssache sowie das Vorbringen der Parteien zusammengefasst werden“*<sup>6</sup> und mithin nicht den Inhalt der Akte ersetzt. Vielmehr haben die Richter des EuGöD, *„die an der Beratung teilgenommen haben, während des gesamten Verfahrens Zugang zu allen in den Akten enthaltenen Schriftsätzen, Vorgängen und Unterlagen“*<sup>7</sup>.
15. Mit seinem Vorbringen unterstellt der Kläger jedoch, dass die Richter den Inhalt der Schriftsätze und sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ignoriert haben, was auf ein unzulässiges Bestreiten von Tatsachen hinausläuft. Überdies hat das EuGöD dem Kläger den Zugang seines Schreibens vom 24. Juni 2010 am 30. Juni 2010 bestätigt. Schließlich hat das EuGöD nicht nur laut des Protokolls der mündlichen Verhandlung besagtes Schreiben zur Kenntnis genommen, wie der Rechtsmittelkläger in Rn. 91 vorträgt. Vielmehr hat es in Rn. 42 des streitigen Urteils auch inhaltlich, nämlich hinsichtlich der Relevanz der Anmerkungen des Rechtsmittelklägers, Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die weiteren Einwendungen des Rechtsmittelklägers in der mündlichen Verhandlung „im vorliegenden Urteil Berücksichtigung finden“.
16. Diese Fakten bestreitet der Rechtsmittelkläger in unzulässiger Weise, da er keine Verfälschung des Inhalts seiner Schriftsätze geltend macht.

**6) Sechster Rechtsmittelgrund (Rn. 97 bis 112): Angebliche Befangenheit des Richters**

17. Der Rechtsmittelkläger trägt vor, er habe die „legitime Befürchtung“, dass der Richter   ihm gegenüber befangen gewesen sei, weshalb das EuGöD gegen Art. 6 EMRK und Art. 47 (2) EU-GRC verstoßen habe. Dieses Vorbringen ist verfehlt:
18. Der Rechtsmittelkläger hat im Ausgangsverfahren keinen Befangenheitsantrag gestellt *„weil er offensichtlich ohne jede Erfolgsaussicht gewesen wäre und das Verfahren – zu*

<sup>4</sup> Eine Verbindung sei „geboten“ (vgl. Rn. 74), die Güteverhandlungen seien eine „implizite Verbindung“ (Rn. 76), die „Trennung“ der Rechtssachen sei „sachlich falsch“ gewesen (Rn. 81) wegen der „Notwendigkeit der gemeinsamen Behandlung“ (vgl. Rn. 82), das EuGöD habe die Schriftsätze in den Rs. F-121/07 und F-132/07 „verwechselt“ (vgl. Rn. 84 und 85) und er habe durch die Nichtverbindung „erhebliche Nachteile“ erlitten (Rn. 89)

<sup>5</sup> Vgl. in diesem Sinne den Beschluss des EuG vom 21.6.2011, Rs. T-452/09 P, *Rosenbaum / Kommission* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 41.

<sup>6</sup> Vgl. Rs. C-161/97 P, *Kernkraftwerke Lippe-Ems / Kommission*, Slg. 1999, I-2057, Rn. 58.

<sup>7</sup> Siehe vorstehende Fn.

*Lasten des Klägers – nur weiter verzögert hätte*“ (vgl. Rn. 101 des Rechtsmittels). Nunmehr versucht er eine Befangenheit zu konstruieren, indem er auf angebliche „Vorfälle“ in der Rechtssache F-62/09 bzw. F-119/07 verweist. Indes lassen die in Rn. 103-107 der Rechtsmittelschrift gemachten Ausführungen nicht auf eine fehlende Unparteilichkeit des Richters im vorliegenden Ausgangsverfahren schließen:

19. Die hinsichtlich der Vergleichsverhandlung in der Rs. F-62/09 aufgestellten Behauptungen sind nicht nur einseitig, sondern unterstellen, dass der Richter [REDACTED] den Rechtsmittelkläger benachteiligen wollte, wofür letzterer keine objektiven Tatsachen vorträgt. Der Rechtsmittelkläger beruft sich in Rn. 107 nämlich lediglich auf einen „Eindruck“, wonach der Richter die „Beklagte begünstigt“ habe.
20. Hinsichtlich der Rs. F-119/07 (vgl. Rn. 108 ff. des Rechtsmittels) kann der Rechtsmittelkläger nicht ernsthaft vor dem Gericht vorbringen, die Ablehnung seiner in dieser Rechtsache beantragten „Klageerweiterung“ begründe im vorliegenden Ausgangsverfahren eine „Befangenheit“.
- 7) **Siebter Rechtsmittelgrund (RM Rn. 113 bis 121): Angebliche nachweisbare Unrichtigkeiten in den tatsächlichen Feststellungen des Urteils**
21. Der Rechtsmittelkläger trägt vor, das EuGöD habe den Sachverhalt insgesamt sieben Mal verfälscht.
22. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Würdigung von Tatsachen bzw. Beweismitteln Sache des Gerichts für den öffentlichen Dienst, sofern die vorgelegten Beweismittel nicht verfälscht worden sind oder sich die Unrichtigkeit seiner Tatsachenfeststellungen nicht aus den Akten ergibt<sup>8</sup>. Vorliegend hat der Rechtsmittelkläger weder eine Verfälschung noch ggf. deren Auswirkung auf den Tenor des erstinstanzlichen Urteils nachgewiesen:
23. Rn 114: die behauptete Nichtberücksichtigung des Schriftsatzes vom 24. Juni 2010 wird durch Rn. 42 des streitigen Urteils, sowie das Bestätigungsschreiben des EuGöD vom 30. Juni 2010 (vgl. Anlage 9 des Rechtsmittels) widerlegt.
24. Rn. 115 enthält keinen Beweis für eine Sachverhaltsverfälschung, da die vollständigen Klageanträge in Rn. 34 des streitigen Urteils zitiert worden sind.
25. Rn. 116: diese Argumente sind unzulässig.
26. Rn. 117 ist falsch: in Rn. 26 des streitigen Urteils hat der erstinstanzliche Richter das 16 Seiten umfassende Schreiben vom 2. April 2009 (vgl. Anlage 4 des Rechtsmittels) zutreffend zusammengefasst.
27. Rn. 118: Der Rechtsmittelkläger verkennt, dass das EuGöD hinsichtlich einer Vergleichsverhandlung über ein weites Ermessen verfügt. Schließlich behauptet der Rechtsmittelkläger nicht einmal, dass sich die Frage, aus welchen Gründen die

<sup>8</sup> Vgl. Rs. T-452/09 P, *Rosenbaum / Kommission* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 41.

Vergleichsverhandlungen nicht erneut aufgenommen wurden, auf den Tenor des streitigen Urteils auswirkt.

28. Rn. 119 ist offensichtlich unzulässig, da der Rechtsmittelkläger damit eine Tatsachenbewertung des EuGöD bestreitet.
29. In Rn. 120 verkennt der Rechtsmittelkläger, erstens, dass nach ständiger Rechtsprechung<sup>9</sup>:

*„die Verpflichtung des Gerichts, seine Urteile zu begründen, nicht [bedeutet], dass es sich detailliert mit jedem vom Rechtsmittelführer vorgebrachten Argument hätte befassen müssen, insbesondere wenn dieses nicht hinreichend klar und bestimmt war und sich nicht auf eingehende Beweise stützte“.*

30. Zweitens umfasst das Vorbringen des Rechtsmittelklägers abermals unzulässiges Tatsachenbestreiten, so z.B. hinsichtlich der Rn. 10 („es wird der Eindruck erweckt“).
31. Schließlich weist der Rechtsmittelkläger erneut nicht nach, welche Auswirkung sein Vorbringen auf den Tenor des streitigen Urteils haben soll.
- 8) Achter Rechtsmittelgrund: Angebliche Verletzung der Sprachenregelung (RM Rn. 122 bis 128)**
32. Die offensichtliche Unbegründetheit der Rüge ergibt sich aus Art. 342 AEUV und dem Statut des Gerichtshofs
33. Der Rechtsmittelkläger war in der Lage, sein rechtliches Gehör auszuüben, wie anhand seiner Stellungnahme vom 1. September 2008 deutlich wird.
- 9) Neunter Rechtsmittelgrund: Angebliche Verfahrensverstöße im Zusammenhang mit der Nichtübersetzung von Verfahrensdokumenten (RM Rn. 129 bis 134)**
34. Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet:
35. Zum einen übt sich der Kläger im Versuch, einen angeblichen Verfahrensfehler auf reinen Spekulationen bzw. Unterstellungen zu konstruieren (vgl. z.B. Rn.129: „wohl nicht“; Rn. 131: „muss der Kläger zu dem Schluss kommen“; Rn. 132: „scheint es beim EuGöD eine Praxis zu geben“).
36. Zum anderen verkennt er, dass der von ihm angeführte Zeitungsartikel die Sichtweise des jeweiligen Richters wiedergibt. Im Übrigen werden Anlagen nur dann nicht in die Verfahrenssprache übersetzt, wenn kein objektiver Bedarf besteht,
37. Weiterhin trägt der Rechtsmittelkläger nicht einmal ansatzweise vor, ob und ggf. wie sich die von ihm aufgestellten hypothetischen Behauptungen auf das Urteil ausgewirkt haben.

<sup>9</sup> Vgl. in diesem Sinne den Beschluss des EuG vom 21.6.2011, Rs. T-452/09 P, *Rosenbaum / Kommission* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 26.



38. Auf den Antrag auf verfahrensleitende Maßnahmen (vgl. Rn. 134 des Rechtsmittels kommt es nach alledem nicht an.

**10) Zehnter Rechtsmittelgrund: Zu dem angeblichen Widerspruch im Zusammenhang mit der Verordnung 1049/2001 (RM Rn. 135 bis 143)**

39. ~~Der Rechtsmittelkläger ist der Ansicht, zwischen der Bejahung der Zuständigkeit des EuGöD hinsichtlich des Antrages des Rechtsmittelklägers auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001 (Rn. 69 bis 75 des streitigen Urteils) und der Verneinung der Zulässigkeit wegen Nichteinhaltens der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensvorschriften (Rn. 94-95 des streitigen Urteils) bestehe ein Widerspruch.~~
40. Wie die Kommission in ihrem Rechtsmittel T-197/11 P dargelegt hat, besteht ein Widerspruch nur insofern, als sich das EuGöD rechtsirrig für das Ausgangsverfahren für zuständig erklärt hat, soweit es die VO 1049/2001 betrifft.
41. Jedenfalls werden die in der VO 1049/2001 vorgesehenen ausdrücklichen Verfahrensvorschriften nicht durch Art. 90, 91 Statut außer Kraft gesetzt.
42. Im Übrigen hat sich der Kläger auf die VO 1049/2001 berufen und muss folglich die darin vorgesehenen Verfahrensvorschriften einhalten, was nicht der Fall ist, weil feststeht, dass der Kläger keinen Zweitantrag gestellt hat (vgl Rn. 95 des streitigen Urteils).

**11) Elfter Rechtsmittelgrund (RM Rn. 144 bis 237): Angeblich rechtsfehlerhafter Prüfungsansatz und Prüfungsergebnis hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrages des Klägers; verfehlte Auslegung der Art. 90 f. Statut, „Außerachtlassung der Grundrechtsdimension“, Begründungsmängel, Rechtsirrtümer.**

43. Der von ca. 30 Seiten umfassende elfte Rechtsmittelgrund besteht aus 16 verschiedenen Rügen, die allesamt unzulässig und/oder unbegründet sind:
- (a) Grundrechte und effektiver Rechtsschutz (RM Rn. 144 bis 146)*
44. Diese rechtspolitischen Ausführungen enthalten keine rechtliche Rüge. Überdies verkennt der Rechtsmittelkläger, dass dieses Recht ihn nicht davon entbindet, bei dessen Ausübung bestimmten prozeduralen Anforderungen gerecht zu werden, was vorliegend nicht der Fall ist.
- (b) Angebliche Verkennung der Voraussetzungen nach Art. 91 (2) Statut (RM Rn. 147 bis 152)*
45. Diese Kritik des Rn. 98 des streitigen Urteils verkennt den wirklichen Inhalt des streitigen Urteils: das EuGöD hat in den Rn. 15 und 16 festgestellt, dass der Kläger eine Beschwerde im Sinne des Art. 90 (2) erhoben hat und diese zurückgewiesen worden ist. Im Übrigen hat, das EuGöD in Rn. 77 ff. seines Urteils festgestellt, dass die Beschwerde des Klägers vom 9. April 2007 gegen Schreiben gerichtet ist, die mangels Entscheidungscharakters jeweils nicht beschwerdefähig sind.

**(c) Angebliche Nichtberücksichtigung der Grundsätze des entschuldbaren Irrtums (RM Rn. 153 bis 161)**

46. Diese Argumente sind unzulässig, da sie erstmals in der Rechtsmittelinstanz vorgetragen werden. Das EuGöD prüft zwar die Einhaltung des Vorverfahrens von Amts wegen, nicht aber einen entschuldbaren Irrtum. Letzteres prüft es nur auf Antrag der betreffenden Partei, im Lichte eines entsprechenden Vorbringens. Im Übrigen hat die Anstellungsbehörde in ihrer Beschwerdeablehnung vom 20. Juli 2007 den Rechtsmittelkläger nicht irregeführt, sondern lediglich die streitigen Schreiben erläutert.

**(d) Angeblicher Antrag auf Zugang zu persönlichen Daten (RM Rn. 165 bis 166)**

47. Der Kläger rügt eine unterlassene Prüfung eines „datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs“ i.S.d VO 45/2001, die er in seiner Beschwerde + Rn. 19 seiner Klage gerügt habe.
48. Dies ist zurückzuweisen. Das Antragsschreiben vom 22.12.2006 enthält keinerlei expliziten Bezug auf die VO 45/2001. Sein Antrag lautete: "*wiederholt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten, insbesondere jenen im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren*". Der Bezug auf alle "Daten und Dokumente" ist eine Tautologie, die sich allgemein auf Informationen bezieht. Für einen Antrag auf Auskunft eines Bediensteten über die vorhandenen Daten nach der Verordnung 45/2001 wäre er viel zu unbestimmt. Gerade ein Bediensteter der Union muss einen Antrag auf Auskunft über die über ihn vorhandenen Daten näher spezifizieren, da die Anstellungsbehörde eine Fülle von Daten der aktuellen und ehemaligen Bediensteten verwaltet, zu denen die Betroffenen ohnehin jederzeit Zugang haben, z.B. im Rahmen der Krankenversicherung, Gehalts- und Pensionsberechnungen etc.. Gleiches gilt für alle anderen vom Organ als Arbeitgeber verarbeiteten Daten, die zum Beispiel in der Personalakte, in der medizinischen Akte oder im Sysper2 gespeichert sind.) Daher konnte der Antrag sinnvollerweise nur als solcher auf Zugang zu Dokumenten bzw. zur Personalakte und medizinischer Akte verstanden werden. Es reicht auch nicht, später generell in Beschwerde auf die VO 45/2001 Bezug zu nehmen, wenn kein spezifischer Ausgangsantrag vorhanden war. Sollte das Gericht der Auffassung sein, ein spezifischer Antrag habe vorgelegen, wäre von Amts wegen die Zulässigkeitsfrage zu prüfen, ob der Kläger eine Beschwerde nach Art. 90b des Statuts hätte einreichen müssen.

**(e) Antrag auf Zugang zu Dokumenten aus dem Verfahren des Klägers (RM Rn. 167 bis 171)**

49. Dieses Vorbringen ist unzulässig, weil der Rechtsmittelkläger zum einen in keiner Weise angibt, welchen Teil des streitigen Urteils er damit zu rügen gedenkt und er zum anderen Tatsachen vorträgt (vgl. Rn. 167 Rechtsmittel) um die vom EuGöD festgestellte Unbestimmtheit seines Ausgangsantrages vom 22.12.2006 zu bestreiten.
50. Das Vorbringen in Rn.168-170, wonach das EuGöD über die VO 1049/2001 hinaus auch Art. 41 bzw. 42 EU-GRC, Art. 15 AEUV, sowie den Fürsorgegrundsatz hätten prüfen sollen, trägt der Rechtsmittelkläger erstmals in seiner Rechtsmittelschrift vor. Jedenfalls

ändert dies nichts an den Feststellungen des EuGöD hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der beiden streitigen Schreiben.

*(f) „Entschuldbarer Irrtum“ des Klägers bezüglich der Verordnung 1049/2001 (RM Rn. 171 bis 174)*

51. Auch diese die Rn. 94 ff. des Urteils in Frage stellende Rüge ist unzulässig, da sich der Rechtsmittelkläger zum einen in erster Instanz nicht auf einen entschuldbaren Irrtum berufen hat und sich seine Rüge zum anderen auf einen Teil des Urteils bezieht, ohne den seine erstinstanzliche Klage dennoch unzulässig wäre<sup>10</sup>.

*(g) Zur Bedeutung des Schreibens vom 12.1.2007 hinsichtlich der Einsicht in die Personalakte (RM Rn. 175 bis 185)*

52. Der Vortrag, dass besagtes Schreiben zwar keine „explizite Aussage“ enthält (Rn. 177), aber dennoch eine „umfassende Antwort“ darstellt (Rn. 180), „in Beantwortung“ seines Antrages (Rn. 181), wobei sich die Beklagte damit „abschließend geäußert“ habe (Rn. 181 in fine), wobei das „Schweigen“ der Beklagten eine „Beantwortung“ des klägerischen Antrages sei (Rn. 184), die einer „vollständigen Antragsablehnung“ „gleichzustellen“ ist (Rn. 184), zumal er schon „ähnliche Anträge“ gestellt hatte (Rn. 185), ist offensichtlich unzulässig. Denn der Rechtsmittelkläger bestreitet damit die tatsächliche Feststellung des EuGöD, dass das Schreiben vom 12. Januar 2007 keine Entscheidung über den Antrag auf Zugang zur Personalakte enthält.
53. Das Vorbringen ist jedenfalls unbegründet, denn entgegen der Rn. 177 des Rechtsmittels folgt aus der Tatsache, dass die Anstellungsbehörde innerhalb von vier Monaten, mit Schreiben vom 12. Januar 2007, auf seinen Antrag vom 22. Dezember 2006 reagiert hat, keineswegs, dass das Schreiben vom 12. Januar 2007 *ipso jure* ein beschwerdefähiger Akt ist.
54. Damit greifen die in Rn. 182 ff. vorgetragenen Rechtsansichten über einen angeblichen Verstoß gegen Art. 13 EMRK und Art. 47 bzw. 52 EU-GRC ins Leere: Das EuGöD kann einem Schreiben nicht eine rechtliche Qualifizierung beimessen, die es ausweislich der Tatsachen nicht hat, nur weil der Rechtsmittelkläger meint, dass er andernfalls in seinem Recht auf Rechtsschutz verletzt sei.

*(h) Bedeutung der Schreiben vom 12.1.2007 und 26.2.2007 hinsichtlich der Einsicht in die medizinische Akte bzw. Akte beim PMO ; Zur Bedeutung der Schreiben vom 12.1.2007 und 26.2.2007 hinsichtlich der Einsicht in die „wirkliche“ medizinische Akte des Klägers (RM Rn. 186 bis 193)*

55. Soweit der Rechtsmittelkläger in Rn. 187 behauptet, das EuGöD bezeichne die beim PMO geführte Akte als „medizinische Akte im Sinne von Art. 26a Statut“ gibt er der Rn. 82 des streitigen Urteils einen Inhalt, den diese nicht hat.

<sup>10</sup> Vgl. Urteil vom 9. Juni 1992, *Lestelle / Kommission*, 1992 Seite I-03755, Rn. 28.

56. Entgegen den Rn. 188 ff. RM „verzichtet“ das EuGöD in Rn. 82 seines Urteils nicht auf eine Auslegung des Schreibens vom 12. Januar 2007. Vielmehr teilt der Rechtsmittelkläger diese Auslegung nicht, was einem unzulässigen Bestreiten von Tatsachen gleichkommt.
57. Das Vorbringen in Rn. 189, das EuGöD sei von einem „falschen Sachverhalt“ ausgegangen, zielt ebenfalls darauf ab, in unzulässiger Weise Tatsachenfeststellungen zu bestreiten.

---

***(i) Bedeutung des Schreibens vom 12.1.2007 hinsichtlich der nach Ansicht des EuGöD der Verordnung 1049/2001 unterfallenden Dokumente (RM Rn. 194 bis 208)***

---

58. Der Kläger macht hinsichtlich der Rn. 84 bis 91 des streitigen Urteils, die die prozeduralen Voraussetzungen der VO 1049/2001 betreffen, folgende unzulässige Tatsachenausführungen:
59. Rn. 195: Entgegen der Feststellung des EuGöD handele es sich bei dem Schreiben vom 12. Januar 2007 nicht um eine „bloße Aufforderung“ zur näheren Antragsbestimmung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001, denn dieses Schreiben habe „Ablehnungscharakter“.
60. Rn. 198-199: Ausführungen über die Frage, wie explizit die im Schreiben vom 12.1.2007 enthaltene Aufforderung um eine Präzisierung des Antrages des Klägers ist, bzw. wie „pauschal“ verglichen zum (nicht streitgegenständlichen) Schreiben der Anstellungsbehörde vom 19.6.2007.
61. Rn. 200 ff.: Darin verkennt der Rechtsmittelkläger, dass ihn die Anstellungsbehörde mit Schreiben vom 1.12.2007 aufgefordert hat, seinen Antrag gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 zu präzisieren, jedoch nicht gehalten sein kann, den Inhalt dieses Antrages an seiner Stelle zu definieren.
62. Rn. 204 und 205: Vortrag, die tatsächlichen Ausführungen in Rn. 87 ff. des streitigen Urteils seien „pure Spekulation“.

***(j) Zur Bedeutung des Schreibens vom 12.1.2007 hinsichtlich des sonstigen Antrages des Klägers vom 22.12.2006***

63. In den Rn. 209 bis 212 RM rügt der Kläger (erneut), das erstinstanzliche Gericht habe das Schreiben vom 12.1.2007 nicht unter dem Gesichtspunkt der datenschutzrechtlichen Ansprüche des Klägers gemäß Art. 13 VO 45/2001 bzw. seine Grundrechte aus EMRK und EU-GRC geprüft.
64. Hierzu kann auf die Antwort zum 11. Rechtsmittelgrund in Randnr. 48 verwiesen werden.

***(k) Zur Bedeutung der Äußerungen im Schreiben vom 12.1.2007 bezüglich „Akten, zu denen der Zugang bereits verweigert worden war“ (RM Rn. 213 bis 219)***

65. Der Rechtsmittelkläger rügt, dass sich das EuGöD in Rn. 92 des streitigen Urteils auf eine Hypothese beschränkt habe, was einen „schwerwiegenden Begründungsmangel“ darstelle.

66. Indes bleibt es dem EuGöD unbenommen, eine Rechtsfrage offenzulassen, auf die es aus seiner Sicht letztlich nicht ankommt. Ferner stellt die Behauptung (vgl. Rn. 216 ff.) das Schreiben der Beklagten vom 12.1.2007 sei in diesem Punkt „viel zu unbestimmt“ um „irgendwelche Rechtswirkungen auslösen zu können“, ein unzulässiges Bestreiten von Tatsachen dar, das zudem die rechtliche Bewertung des EuGöD, dass dieses Schreiben auch in diesem Punkt keinen beschwerdefähigen Akt darstellt, bestätigt.

67. Im Übrigen ist die Rn. 92 des angegriffenen Urteils nach dem Verständnis der Beklagten ein zusätzlicher Erwägungsgrund.

**(l) Zu der Behandlung der stillschweigenden Ablehnungsbescheide im erstinstanzlichen Urteil (RM Rn. 220 bis 229)**

68. Dieses Vorbringen ist unzulässig. Erstens bestreitet der Rechtsmittelkläger damit in unzulässiger Weise den tatsächlichen Inhalt der Schreiben vom 12.1.2007 und 26.2.2007. Zweitens ist seine Ansicht (vgl. Rn. 223), die Beklagte sei verpflichtet gewesen, seine Beschwerde vom 9.4.2007 als gegen die am 22.4.2007 ergangene stillschweigende Ablehnung gerichtet zu betrachten, was das EuGöD verkannt habe, völlig haltlos. Denn eine Beschwerde gemäß Art. 90 (2) des Statuts richtete sich gegen eine im Zeitpunkt ihrer Erhebung existierende (ausdrückliche oder stillschweigende) Entscheidung. Keinesfalls kann eine Beschwerde im Hinblick auf einen *künftigen* Rechtsakt erhoben werden.

**(m) (Hilfsweise) Zur selbständigen Anfechtbarkeit der Beschwerdeablehnung (RM Rn. 230 bis 234)**

69. Der Beschwerdebescheid vom 20.7.2007 ist nicht isoliert anfechtbar, da er im Verhältnis zu den Schreiben vom 12.1.2007 und 26.2.2007 keinen eigenständigen Gehalt hat und der Rechtsmittelkläger hierzu in erster Instanz nichts Gegenteiliges vorgetragen hat.

70. Im Übrigen läuft die in Rn. 234 vertretene Ansicht darauf hinaus, dass eine Klage gegen Schreiben, die keine beschwerdefähige Entscheidung darstellen, jedenfalls gegen den ablehnenden Beschwerdebescheid zulässig wäre, was rechtlich völlig haltlos ist. Denn dann würde die Unzulässigkeit der Beschwerde durch die Antwort auf die Beschwerde geheilt und die Klage wäre insoweit stets zulässig. Die Ansicht, die Beklagte habe den Rechtsmittelkläger mittels ihres Beschwerdebescheids in einen „Irrtum“ versetzt wird erstmals in der Rechtsmittelinstanz vorgetragen und ist mithin unzulässig. Im Übrigen bestätigt der Beschwerdebescheid, dass keine beschwerdende Entscheidung vorlag.

**(n) Zur Nichtberücksichtigung der „Korrekturfunktion“ des Verwaltungsvorverfahrens nach Art. 90 ff. des Statuts“ (RM Rn. 235 bis 237)**

71. Der Rechtsmittelkläger gibt nicht an, welchen Teil des streitigen Urteils er zu rügen gedenkt.

72. Jedenfalls ist die Ansicht, dass das EuGöD bei der Auslegung der Schreiben vom 12.1.2007 und vom 26.2.2007 gehalten war, die Beschwerdeentscheidung vom 20.7.2007 zu berücksichtigen, verfehlt. Denn wenn ein bestimmtes Schreiben keine anfechtbare

Entscheidung darstellt, mit der Folge, dass die Beschwerde hiergegen unzulässig ist, dann kann der Beschwerdebescheid nicht zur Folge haben, dass sich das Ausgangsschreiben in eine anfechtbare Entscheidung verwandelt.

**12) Zwölfter Rechtsmittelgrund: Angeblich rechtsfehlerhafte Nichtzulassung des Schriftsatzes des Klägers vom 2.4.2009 und der darin enthaltenen „Klageerweiterungen“ (RM Rn. 238 bis 255)**

73. Diese Rn., sowie der vierte Rechtsmittelantrag betreffen das Ersuchen des Rechtsmittelklägers vom 2.4.2009 um eine ergänzende Stellungnahme zu der von der Beklagten erhobenen Einrede der Unzuständigkeit und Unzulässigkeit und um eine Erweiterung seiner Klageanträge, sowie dessen mit Schreiben der Kanzlei vom 25.5.2009 erfolgte Ablehnung (vgl. Rn. 27 und 26 des streitigen Urteils).
74. Hinsichtlich der Behauptung (vgl. Rn. 240 ff. des Rechtsmittels), in Rn. 27 ff. des Urteils blieben „die wesentlichen Tatsachen unerwähnt“ ist zum einen darauf hinzuweisen, dass der Rechtsmittelkläger daraufhin eine weitere Klage (Rs. F-61/09, *Strack / Kommission*) eingereicht hat, so dass sein Vorbringen obsolet ist. Zum anderen legt der Kläger nicht dar, inwiefern sich sein Vorbringen auf die streitgegenständlichen Schreiben vom 12.1.2007 und 26.2.2007 auswirkt bzw. einen Rechtsfehler belegt, der zu einer Aufhebung des streitigen Urteils führt.
75. Unterstellt man, dass eine „Klageerweiterung“ im Verfahren vor dem EuGöD vorgesehen ist, *quod non*, so steht es jedenfalls im Ermessen des erstinstanzlichen Richters, ob er einem solchen Antrag stattgibt. Im Übrigen hatte der Rechtsmittelkläger Gelegenheit, zu diesen Fragen in der mündlichen Verhandlung vorzutragen.

**13) Dreizehnter Rechtsmittelgrund: Begründungsmangel, Verfahrensfehler und Verstoß gegen Grundrechte durch Nichteinziehung und Nichtreaktion des EuGöD auf den Antrag des Klägers auf Beiziehung der Personalakte (RM Rn. 256 bis 258)**

76. Der Kläger rügt eine angebliche Verletzung von Grundrechten, da das EuGöD seinen Antrag vom 2.4.2009 auf Beiziehung der Personalakte nicht beschieden habe.
77. Indes legt der Kläger in keiner Weise dar, welchen Teil des streitigen Urteils er damit zu rügen gedenkt, noch in welcher Weise sich seine Rüge auf den erstinstanzlichen Tenor auswirkt, so dass sein Vorbringen bereits aus diesem Grunde unzulässig ist.
78. Zweitens ist das Vorbringen unschlüssig, da der Kläger in Rn. 256 selbst auf die dem EuGöD „zustehende Möglichkeit der Heranziehung der Personalakte und der Medizinischen Akte“ verweist. Mithin geht auch der Kläger davon aus, dass die Beiziehung besagter Akten im Ermessen des EuGöD steht.
79. Ferner hat die Kanzlei das Schreiben des Rechtsmittelklägers vom 2.4.2009 zurückgewiesen, wobei dieses Schreiben und der sich anschließende Austausch an Korrespondenz in Rn. 26 ff. des streitigen Urteils erwähnt sind.

80. Schließlich räumt der Kläger im Rahmen des Verfahrens F-61/09 ein, dass er Zugang zu seiner Personalakte hatte, deren Inhalt er sodann rügt.

**14) Vierzehnter Rechtsmittelgrund: Begründungsmangel und rechtsfehlerhafte Nichtberücksichtigung der Möglichkeit einer weiteren Güteverhandlung (RM Rn. 259 bis 261)**

81. Dieses Vorbringen ist unzulässig, da der Kläger damit weder einen Rechtsmittelgrund vorträgt, noch darstellt wie sich dies auf den Tenor des streitigen Urteils auswirkt. Weiter hat das EuGöD die Parteien im November 2007 und März 2008 zu zwei Güteverhandlungen geladen (vgl. Rn. 18 bis 20 des streitigen Urteils), wobei der Kläger seine Teilnahme am zweiten Gütetermin erst am Vortag abgesagt hat (vgl. Rn. 20 des streitigen Urteils). Vor diesem Hintergrund und angesichts des Ermessens des erstinstanzlichen Richters hinsichtlich der Möglichkeit und Opportunität der Prüfung einer gütlichen Beilegung hält die Beklagte es für ausgesprochen fehl am Platz, wenn der Kläger nunmehr meint, dem EuGöD derlei Vorwürfe machen zu können.
82. Im Übrigen ist dies umso mehr der Fall, als der Kläger in Rn. 260 seines Rechtsmittels auf die in der Rs. F-62/09 getroffene gütliche Einigung verweist – die einzige, zu der er in seinen zahlreichen Klagen bereit war und gegen deren Umsetzung er in der Zwischenzeit eine Beschwerde eingelegt hat.

**15) Fünfzehnter Rechtsmittelgrund: Begründungsmangel und Nichtberücksichtigung der klägerischen Rüge hinsichtlich Art. 6 (1) EMRK und Art. 41 und 47 EU-GRC (RM Rn. 262 bis 263)**

83. Dieser Rechtsmittelgrund ist unzulässig. Der Kläger gibt weder den Teil des erstinstanzlichen Urteils an, den er damit zu rügen gedenkt, noch erläutert er, inwiefern sich sein „Rechtsmittelgrund“ auf den Tenor des streitigen Urteils auswirkt.

**16) Sechzehnter Rechtsmittelgrund: Angeblicher Begründungsmangel, fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 11 Statut und Verletzung anderer allgemeiner Rechtsprinzipien (RM Rn. 264 bis 266)**

84. Dieser „Rechtsmittelgrund“ ist bereits deshalb unsubstantiierte, weil der Kläger in Rn. 265 meint, mit einem Hinweis auf eine „Ermittlungspflicht des Organs“ die in den Rn. 86, 90 und 97 genannte Rechtsprechung widerlegen zu können. Im Übrigen steht ausweislich der Rn. 95 des streitigen Urteils fest, dass der Kläger keinen Zweitantrag gemäß Art. 7 (2) der VO 1049/2001 gestellt hat.

**17) Siebzehnter Rechtsmittelgrund: Angeblicher Begründungsmangel, sowie fehlerhafte Auslegung bzw. Nichtanwendung von Vorschriften der EMRK, der EU-GRC und der Verordnung 45/2001 (RM 267-270)**

85. Siehe oben 11. Rechtsmittelgrund, Randnr. 48.

**18) Achtzehnter Rechtsmittelgrund: Angebliche Nichtbeachtung der Artikel 13 EMRK und 47 (1) EU-Grundrechtscharta (RM Rn. 271 bis 278)**

86. Der Rechtsmittelkläger verkennt, dass die durch Art. 13 EMRK gewährte Garantie eines wirksamen Rechtsbehelfs es dem Unionsgesetzgeber nicht verbietet, ein vorprozessuales Verfahren (Art. 90 Statut) nebst bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen vorzusehen wie zum Beispiel dem Erfordernis einer beschwerenden Entscheidung.
87. Die in den Rn. 275 bis 278 des Rechtsmittels angestellten allgemeinen rechtspolitischen Überlegungen ändern hieran nichts.

**19) Neunzehnter Rechtsmittelgrund: Begründungsmangel und fehlerhafte Nichtanwendung des Art. 25 (2) des Statuts (RM Rn. 279 bis 281)**

88. Die hier gerügte angebliche Verletzung der Begründungspflicht (Art. 25 des Statuts) ist bereits deshalb verfehlt, weil die Schreiben vom 12.1.2007 und 26.2.2007 keine anfechtbaren Entscheidungen darstellen, so dass sich die Frage eines ausreichenden Begründung erst gar nicht stellt, und der Beschwerdebescheid vom 20.7.2007 nicht isoliert anfechtbar ist.

**20) Zwanzigster Rechtsmittelgrund: Begründungsmangel, fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Informations- und Loyalitätspflichten der Institution, sowie weiterer Grundsätze, soweit es das erstinstanzliche Gericht unterlässt, hieraus Rechte des Klägers herzuleiten und/oder Pflichtverletzungen der Beklagten festzustellen**

89. Die Rn. 282 bis 284 sind ein Verweis auf den sechzehnten Rechtsmittelgrund, weshalb sich die Beklagte erlaubt, auf ihre diesbezüglichen Ausführungen zu verweisen.

**21) Einundzwanzigster Rechtsmittelgrund: Verstöße gegen Art. 52 (1) EU-GRC und die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit (RM Rn. 285 bis 287)**

90. Da das EuGöD besagte Grundrechte und Freiheiten nicht eingeschränkt hat, stellt sich die Frage nach der Gesetzmäßigkeit einer solchen Einschränkung nicht.

**22) Zweiundzwanzigster Rechtsmittelgrund: Abschließende Gesamtbetrachtung hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Gebot eines fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 (1) EMRK und Art. 47 der EU Grundrechtscharta (RM Rn. 288 bis 327)**

91. Der Kläger macht zahlreiche rechtspolitische Ausführungen, die jeden Bezug zum vorliegenden Rechtsmittelverfahren vermissen lassen und daher unzulässig sind.

**B) ZU DER ZULÄSSIGKEIT BZW. BEGRÜNDETHEIT DER RECHTSMITTELANTRÄGE 1 BIS 6 (RM Rn. 328 bis 333)**



92. Der erste Rechtsmittelantrag ist unbegründet, da er auf Rechtsmittelgründe gestützt ist, die entweder unzulässig und/oder unbegründet sind.
93. Der zweite Rechtsmittelantrag ist offensichtlich unzulässig, da der Rechtsmittelkläger gegen den rechtsmittelfähigen Beschluss des EuGöD vom 17.9.2009 kein Rechtsmittel eingelegt hat.
- 
94. Der dritte, vierte und fünfte Rechtsmittelantrag betreffen Entscheidungen des EuGöD, die nicht als solche im Wege eines Rechtsmittels angefochten werden können. Im Übrigen wäre der Rechtsmittelkläger ohnehin präkludiert.
- 
95. Der sechste Rechtsmittelantrag, der die Kosten betrifft, ist unbegründet.

**C) ZU DEM RECHTSMITTELANTRAG ZU 7) AUF ENTSCHÄDIGUNG WEGEN ANGEBLICH „ÜBERLANGER VERFAHRENSDAUER“ (RM Rn. 334 bis 340)**

96. Erstens hat das EuGöD von seinem Recht Gebrauch gemacht, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (Rn. 18 bis 20 des streitigen Urteils), wobei diese Initiative keineswegs eine ungerechtfertigte Verfahrensverlängerung darstellt. Dementsprechend sind die hieraus resultierenden Fristverlängerungen objektiv gerechtfertigt.
97. Zweitens hat die Beklagte im Ausgangsverfahren von ihrem in Art. 76 und 78 Verfo vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht, eine Einrede der Unzulässigkeit zu erheben (vgl. Rn. 21 des streitigen Urteils).
98. Drittens hat der Rechtsmittelkläger durch seinen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils (Rn. 23 des streitigen Urteils) und die damit ausgelöste Fristverlängerung (Rn. 24 Urteil) zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen.
99. Viertens hat der Rechtsmittelkläger anschließend nochmals eine erhebliche Verlängerung des Verfahrens verursacht, indem er mit Schreiben vom 2.4.2009 eine „Klageerweiterung“ einreichte (vgl. Rn. 25-29 Urteil), mit Schriftsatz vom 15.1.2010 die Verbindung des Ausgangsrechtsstreits mit einer Reihe anderer Verfahren beantragte (vgl. Rn. 31 Urteil), und im Juni bzw. Juli 2010 weitere schriftliche Eingaben machte (vgl. Rn. 32 bis 33 Urteil).

**AUS DEN VORSTEHENDEN GRÜNDEN BEANTRAGT DIE BEKLAGTE,  
DASS DAS GERICHT WIE FOLGT ENTSCHEIDEN MÖGE**

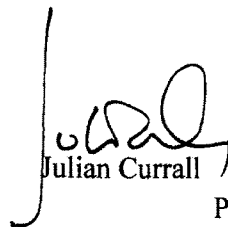
- 
- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.**

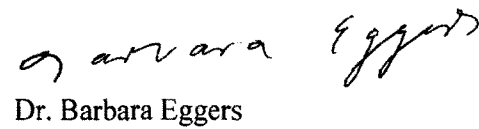
---

  - 2. Der Antrag auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer wird zurückgewiesen.**

---

  - 3. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

  
Julian Currall  
Prozessbevollmächtigte

  
Dr. Barbara Eggers

Bertrand Wägenbaur LL.M.  
Rechtsanwalt